

Praxisgebühr fällt zum 1. Januar 2013 weg – Was heißt das für Ihre Praxis?

Die Praxisgebühr wird zum 1. Januar 2013 abgeschafft. Damit entfällt für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten das aufwendige Einziehen der Zuzahlung. Die Patienten müssen für eine ambulante Behandlung keine zehn Euro mehr zahlen – egal, ob sie gesetzlich krankenversichert oder bei einem besonderen der sonstigen Kostenträger erstattungsberechtigt sind. Dies gilt sowohl für den Besuch einer Arzt- oder Psychotherapeutenpraxis als auch bei Inanspruchnahme des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD) und den Erste-Hilfe-Stellen der Krankenhäuser. Auch beim Zahnarzt entfällt die Gebühr.

Die Abschaffung der Praxisgebühr ist bereits gesetzlich verankert. Der Deutsche Bundestag hat am 9. November 2012 einen entsprechenden Beschluss gefasst, nachdem sich die Koalitionspartner von CDU und FDP auf das Aus für die Zuzahlung geeinigt hatten.

Hinweis: Praxisgebühr-Erhebung bis Jahresende unverändert

Bitte denken Sie daran, dass Sie die Praxisgebühr noch bis zum Jahresende 2012 erheben und in Ihrer Abrechnung dokumentieren müssen.

Patienten, die bis zum 31. Dezember 2012 Ihre Praxis aufsuchen und die Gebühr trotz Zahlungsaufforderung nicht zahlen, müssen wie bisher mit einem Mahnverfahren rechnen.

Im Folgenden möchten wir Sie über weitere Hinweise im Zuge der Abschaffung der Praxisgebühr informieren.

Was wird dann mit der Überweisung? Entfällt diese ab dem 1. Januar 2013?

Nein. Überweisungen sind fester Bestandteil der bundesmantelvertraglichen Regelungen. Sie werden durch den ersatzlosen Wegfall der Praxisgebühr nicht gegenstandslos. Die Festlegungen zu den Überweisungen existierten auch vor der Einführung zur Praxisgebühr zum 1. Januar 2004. Überweisungen sind also auch weiterhin bei Vorliegen einer medizinischen Indikation auszustellen.

Was wird mit den hälftigen/geringer bewerteten Versichertenpauschalen?

Sofern ein Patient einen zweiten Hausarzt ohne Überweisung aufsucht, so ist die volle Versichertenpauschale anzusetzen. Schließlich kann dies der als zweiter in Anspruch genommene Arzt nicht wissen und der Patient wird dies kaum äußern. Bei Inanspruchnahme mit Überweisung sind auch zukünftig die geringer bewerteten Versichertenpauschalen des EBM einzutragen.

Anpassung der Abschlagszahlung

Damit Sie die Praxisgebühr nicht direkt an die Krankenkassen weiterleiten mussten, wurde Ihre monatliche Abschlagszahlung entsprechend reduziert. Diese wird nunmehr wieder angepasst.

Sind neue Zuzahlungen für Patienten geplant, um den finanziellen Ausgleich zum Wegfall der Praxisgebühr zu kompensieren?

Nein. Derzeit sind derartige Vorhaben nicht in der Diskussion.

Praxisgebühr entfällt zum 1. Januar 2013

Praxisgebühr gilt bis zum 31. Dezember 2012

Überweisungen

Versichertenpauschalen

Anpassung der Abschlagszahlung

Keine neuen Zuzahlungen für Patienten geplant

Aktualisierung der Praxissoftware

Mit dem Wegfall der Praxisgebühr entfällt für Sie die Kennzeichnung von zuzahlungspflichtigen und zuzahlungsbefreiten Behandlungsfällen in der Abrechnung. Auch Quittungen über die Zahlung der zehn Euro müssen nicht mehr ausgestellt werden. Deshalb wird Ihre Praxissoftware zum 1. Januar 2013 angepasst. Die Anforderungen der KBV an die Softwarehäuser sehen Folgendes vor:

- Die Funktionen zur Angabe der Pseudoziffern und zum Ausdrucken einer Quittung werden aus der Software herausgenommen. Die Pseudoziffern verlieren bis zum 31. Dezember 2012 ihre Gültigkeit.
- Sollten Sie Behandlungsfälle aus diesem Jahr erst nach dem 1. Januar 2013 abrechnen können, ist die Eingabe der Pseudoziffern für die Praxisgebühr trotzdem noch möglich, allerdings nicht mehr automatisch. In diesen Fällen müssen Sie die Ziffern per Hand eingeben.

Wichtig: Beachten Sie bei der Abgabe von möglichen Vorquartalscheinen, dass diese mit den Pseudonummern der Praxisgebühr gekennzeichnet sind.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat die PVS-Hersteller mit dem Update für das erste Quartal 2013 über diese Anforderungen informiert, damit diese die Änderungen rechtzeitig vornehmen können. Sollte Ihr Anbieter dies nicht umsetzen können, ignorieren Sie einfach die Praxisgebühr-Funktionen ab Januar 2013 in Ihrem Programm.

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen unser Serviceteam unter der Telefonnummer 030/ 31003-999 gerne zur Verfügung.

**Praxissoftware ab
Januar 2013 ohne
Funktion für
Praxisgebühr**

**Pseudoziffern verlieren
ihre Gültigkeit**

**Nachträge müssen per
Hand eingegeben
werden**

**Ansprechpartner
Service Center:
Tel. 030 / 31003-999**